



Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich ¹⁾ (FLAD)

Vom 29. Mai 1984 (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. c, § 10 Abs. 3 und 7, § 11, § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 2 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 29. Juni 1983 ²⁾, ¹⁾

beschliesst:

§ 1 Grundbedarf

¹ Der Anteil des Grundbedarfs beträgt 4 % des Finanzbedarfs aller Gemeinden.

§ 2 ¹⁾ Zusätzliche Finanzbedarfsgrössen

¹ Zusätzliche Finanzbedarfsgrössen sind:

- a) Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten;
- b) Gemeindebeteiligung an den ungedeckten Kosten der Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen;
- c) Gemeindebeiträge an Berufsschulen.

§ 2a ³⁾ Ausgleichsabgaben

¹ Der für die Berechnung der Ausgleichsabgaben in den Finanzausgleichsfonds massgebende Prozentsatz beträgt 8 %.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Dekrets III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 586).

²⁾ SAR [615.100](#)

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 542).

§ 2b¹⁾ Ertragskraft

¹ Der für die Berechnung der Ertragskraft massgebende Sollsteuerbetrag wird auf einen Steuerfuss umgerechnet, der 10 Prozentpunkte über dem Kantonsmittel liegt.

² Das Kantonsmittel entspricht dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuerfüsse, auf das nächste Prozent aufgerundet.

³ Das gewogene Mittel errechnet sich wie folgt: Die Einwohnerzahl jeder Gemeinde wird mit ihrem Steuerfuss multipliziert, und die Summe der Ergebnisse aller Gemeinden wird durch die Einwohnerzahl des Kantons geteilt.

§ 3 Finanzbedarfsgrössen; Gewichtung

¹ Die Finanzbedarfsgrössen werden wie folgt gewichtet:

- a) Bevölkerungsstand 41 %
- b) Bestand an Arbeitsplätzen 22 %
- c) Zahl der in der Gemeinde wohnhaften Volksschülerinnen und Volksschüler 30 %
- d) Fläche des Gemeindegebietes 7 %

§ 4²⁾ Zusätzliche Beiträge; Voraussetzungen

¹ Zusätzliche Beiträge werden Gemeinden gewährt, deren Steuerfuss im Zahlungsjahr und im vorausgehenden Jahr mindestens 5 Prozentpunkte über dem Kantonsmittel des Basisjahres liegt.

² Für die Gewährung von Beiträgen wird im Weiteren vorausgesetzt, dass die zu finanzierenden Aufgaben einen den Verhältnissen angepassten Standard nicht überschreiten.

³ Für Beiträge der Gemeinden zur Finanzierung von überkommunalen Aufgaben gelten die gleichen Voraussetzungen.

⁴ Der Regierungsrat legt die Kriterien zur Ermittlung der massgebenden Verschuldung sowie der anrechenbaren Investitionen und Aufgaben fest.

⁵ Der Regierungsrat kann die Ausrichtung von zusätzlichen Beiträgen im Einzelfall an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Diese betreffen vor allem die Anforderung an die Mindestfinanzierung, die Festlegung des Steuerfusses und die Rückzahlungspflicht bei kurzfristigen Finanzierungsproblemen.

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. 4 des Dekrets III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 587).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Dekrets III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 587).

§ 4a¹⁾ Beiträge zur Senkung der Verschuldung bei Gemeindezusammenschlüssen

¹ Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden senkt der Regierungsrat die Nettoschuld je Einwohnerin oder Einwohner der höher verschuldeten Gemeinden mittels Beiträgen auf das Niveau der am geringsten verschuldeten Gemeinde.

² In strukturschwachen Regionen kann der Regierungsrat die Nettoverschuldung auf ein Niveau senken, das einen Viertel unter der Nettoverschuldung der am wenigsten verschuldeten Gemeinde liegt.

³ Der Regierungsrat darf Beiträge nur gewähren

- a) bis zum Kantonsmittel der Nettoverschuldung je Einwohnerin oder Einwohner jeder Gemeinde,
- b) sofern die Gemeinden auf Grund ihrer finanziellen Perspektiven darauf angewiesen sind und
- c) ²⁾ soweit der Finanzausgleichsfonds nach Ausschüttung der Ausgleichsbeiträge und der zusätzlichen Beiträge über die notwendigen Mittel verfügt.

§ 5³⁾ ...

§ 6³⁾ ...

§ 7³⁾ ...

§ 8 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug von Gesetz und Dekret erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über

- a) ⁴⁾ die Erfassung der Finanzbedarfsgrössen,
- b) ⁴⁾ die Berechnung zusätzlicher Beiträge und der Beiträge zur Angleichung der Verschuldung,
- c) ³⁾ ...
- d) Ausgaben und Einnahmen, die dem laufenden Rechnungswesen oder dem Investitionsbereich zuzuordnen sind (Investitionsbegriff),
- e) die zusätzlichen Abschreibungen und die Reservebildung.

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. 4 des Dekrets III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 587).

²⁾ Fassung vom 21. September 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-21)

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. 4 des Dekrets III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 588).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Dekrets III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 588).

§ 9 Inkrafttreten und befristete Regelung ¹⁾

¹⁾ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

²⁾ Der für die Berechnung der Ertragskraft massgebende Sollsteuerbetrag gemäss § 2b wird für die Zahlungsjahre 2011 und 2012 auf einen Steuerfuss umgerechnet, der 5 Prozentpunkte über dem Kantonsmittel liegt. ²⁾

Aarau, den 29. Mai 1984

Präsident des Grossen Rates
RICKENBACH

Staatsschreiber
i.V. SALM

¹⁾ Fassung vom 21. September 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-21)

²⁾ Eingefügt am 21. September 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-21)